



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

17.10.2019 III 35-1.19.140-168/19

Zulassungsnummer:

Z-19.140-2405

Antragsteller:

neuform - Türenwerk Hans Glock GmbH & Co. KG Gottlieb-Daimler-Straße 10 71729 Erdmannhausen

Geltungsdauer

vom: 17. Oktober 2019 bis: 17. Oktober 2024

Zulassungsgegenstand:

Bauprodukte (Ausfüllungselemente) für Brandschutzverglasungen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen.





Seite 2 von 6 | 17. Oktober 2019

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 6 | 17. Oktober 2019

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der

- Ausfüllungselemente:
 - "Ausfüllungselement 1", "Ausfüllungselement 2" und "Ausfüllungselement 3"
- Bauprodukte für Ausfüllungen:
 "Ausfüllung 4" und "Ausfüllung 5",

jeweils nach Abschnitt 2.

Sie gilt außerdem für den allgemeinen Nachweis zur Verwendung dieser Bauprodukte in Brandschutzverglasungen.

Die Zulassungsgegenstände sind zur Verwendung für Bauarten zum Errichten von Brandschutzverglasungen geeignet, wenn sie in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Brandschutzverglasung aufgeführt sind.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die grundsätzliche Eignung der Zulassungsgegenstände zur Verwendung in Brandschutzverglasungen wurde durch brandschutztechnische Nachweise an Bauteilen, insbesondere Brandprüfungen, im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens erbracht.

Die Zulassungsgegenstände sind in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Andere Nachweise, wie z. B. der Dauerhaftigkeit der Bauprodukte, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

Der detaillierte Aufbau und die Zusammensetzung der Ausfüllungselemente und der Bauprodukte für Ausfüllungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2 Eigenschaften

2.2.1 Ausfüllungselemente

Die Ausfüllungselemente bestehen im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten:

- "Ausfüllungselement 1", ≥ 25 mm dick: normalentflammbare¹ Holzwerkstoffplatten
- "Ausfüllungselement 2": ≥ 32 mm dick: nichtbrennbare¹ Brandschutzplatten
- "Ausfüllungselement 3": ≥ 44 mm dick: schwerentflammbare¹ Holzwerkstoffplatten

Die Ausfüllungselemente sind wahlweise mit folgenden Oberflächenbeschichtungen versehen:

- ≤ 3 mm dicke, mindestens normalentflammbare¹ Oberflächenbeschichtungen, wahlweise aus Furnier, Korkplatte, Schichtstoffplatte, Kunststofffolie, Metallblech- oder -folie oder Acryl- bzw. Plexiglas, oder
- Grundierfolie f
 ür bauseitige Lackierung

Die "Ausfüllungselemente 1 und 3" sind mit einer umlaufenden Falzdichtung aus einem dämmschichtbildenden Baustoff versehen.

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar¹, werden von den Zulassungsgegenständen erfüllt.

Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2017, s. www.dibt.de



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.140-2405

Seite 4 von 6 | 17. Oktober 2019

2.2.2 Bauprodukte für Ausfüllungen

2.2.2.1 Bauprodukte für "Ausfüllung 4"

Die "Ausfüllungen 4" besteht aus folgenden Bauprodukten:

- für die Unterkonstruktion: Holzprofile
- nichtbrennbare¹ Bauplatten (sog. Haupt- und Gegenplatte)
- nichtbrennbare¹ Dämmung (sog. Hohlraumisolierung/-Ausfachung)

Die Bauplatten sind wahlweise mit folgenden Oberflächenbeschichtungen versehen.

- ≤ 3 mm dicke, mindestens normalentflammbare¹ Oberflächenbeschichtungen, wahlweise aus Furnier, Korkplatte, Schichtstoffplatte, Kunststofffolie, Metallblech- oder -folie oder Acryl- bzw. Plexiglas, oder
- Tapete bzw. Lack

2.2.2.2 Bauprodukte für "Ausfüllung 5"

Die "Ausfüllung 5" besteht aus folgenden Bauprodukten:

- für die Unterkonstruktion: Holzprofile
- nichtbrennbare¹ Bauplatten (sog. Haupt- und Gegenplatte)
- sog. Umleimer aus Holz
- normalentflammbare¹ Bauplatte (sog. Zwischenschale)
- nichtbrennbare¹ Dämmung (sog. Hohlraumisolierung/-Ausfachung)
- Beschlagteile

Die Haupt- und Gegenplatte sind wahlweise mit folgenden Oberflächenbeschichtungen versehen.

- ≤ 3 mm dicke, mindestens normalentflammbare¹ Oberflächenbeschichtungen, wahlweise aus Furnier, Korkplatte, Schichtstoffplatte, Kunststofffolie, Metallblech- oder -folie oder Acryl- bzw. Plexiglas, oder
- Lack

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung der Bauprodukte

2.3.1.1 Allgemeines

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.2 einzuhalten.

Die jeweiligen Bau- und Holzwerkstoffplatten sind vollflächig zu verarbeiten und dürfen nicht gestoßen werden. Die Profile der Unterkonstruktion müssen jeweils über die gesamte Höhe der zu fertigenden Ausfüllung ungestoßen durchlaufen.

2.3.1.2 Herstellung der Ausfüllungselemente

Die Ausfüllungselemente sind entsprechend der Angaben in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen herzustellen.

2.3.1.3 Herstellung der Bauprodukte für Ausfüllungen

Die Bauprodukte für Ausfüllungen sind auf Maß zu schneiden. Die Profile der Unterkonstruktion mit den erforderlichen Ausfräsungen sowie, wo zutreffend, die Haupt- und Gegenplatte mit den entsprechenden Umleimern und Oberflächenbeschichtungen gemäß der Angaben in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen zu versehen.

Die Bauprodukte sind ie Ausfüllungstyp werkseitig vor zu konfektionieren.

2.3.2 Kennzeichnung

Die Ausfüllungselemente und die Verpackung müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder



Seite 5 von 6 | 17. Oktober 2019

gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Ausfüllungselemente müssen einen Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bezeichnung:
 - "Ausfüllungselement 1" bzw.
 - "Ausfüllungselement 2" bzw.
 - "Ausfüllungselement 3" bzw.
 - Bauprodukte für "Ausfüllung 4" bzw.
 - Bauprodukte für "Ausfüllung 5"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.140-2405
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des jeweiligen Ausfüllungselements mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.



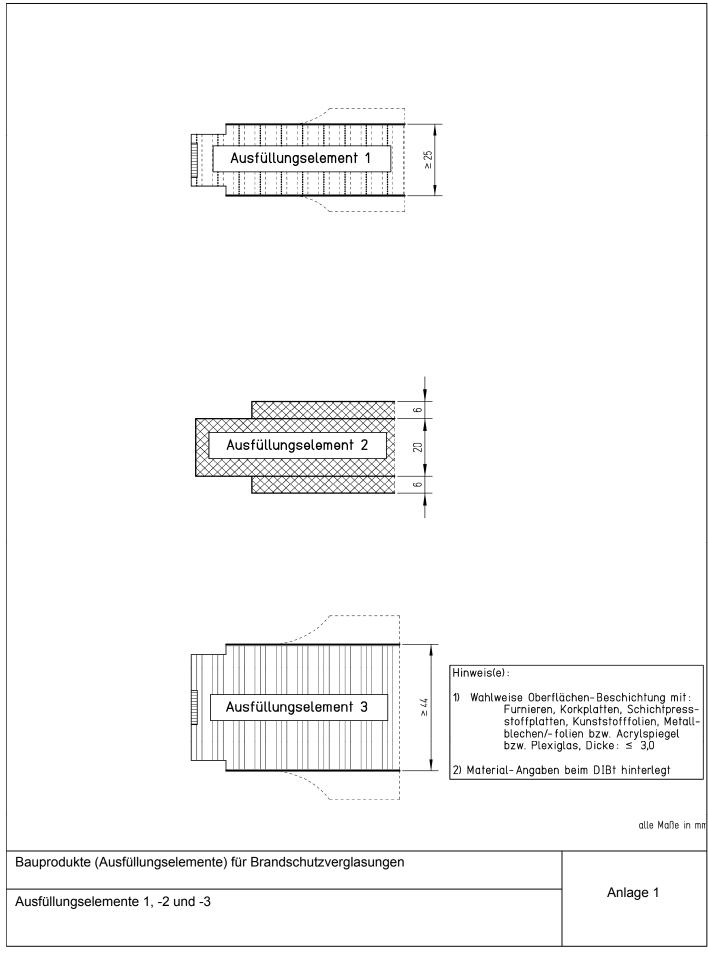
Seite 6 von 6 | 17. Oktober 2019

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

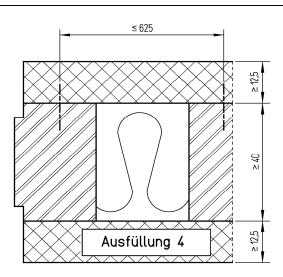
Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

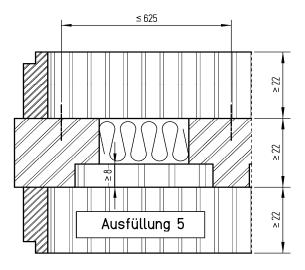
Maja Tiemann Referatsleiterin Beglaubigt











Hinweis(e):

- Wahlweise Oberflächen-Beschichtung (Baustoffklasse DIN 4102-B2) mit: Furnieren, Korkplatten, Schichtpressstoffplatten, Kunststofffolien, Metall-blechen/-folien bzw. Acrylspiegel bzw. Plexiglas, Dicke: ≤ 3,0
- 2) Material-Angaben beim DIBt hinterlegt

alle Maße in mm

Bauprodukte (Ausfüllungselemente) für Brandschutzverglasungen	
Bauprodukte für "Ausfüllung 4" und "Ausfüllung 5"	Anlage 2

Z65173.19 1.19.140-168/19